

Änderungen des Gesellschaftsvertrags der MTV

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 2 Unternehmensgegenstand		
<p>Die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH nimmt als lokale Nahverkehrsgesellschaft i.S.d. Gesetzes zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen (HessÖPNVG) die dem Main-Taunus-Kreis als Aufgabenträger obliegenden Aufgaben der Planung und Organisation des lokalen ÖPNV im Main-Taunus-Kreis zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung im eigenen Namen und in gemeinsamer Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern entsprechend den Vorgaben des Beleihungsvertrages vom XX.XX.XXXX für das Gebiet der Gesellschafter wahr.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung des Nahverkehrsplans, die Bestellung der lokalen Verkehrsleistungen, die Aufsicht über die Leistungserstellung, Qualitätsmanagement, Marketing und Kundenbetreuung sowie die Finanzierung der lokalen Verkehrsleistungen und die Aufstellung der Investitionsprogramme.</p>	<p>Die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH nimmt als lokale Nahverkehrsorganisation (LNO) i.S.d. §§ 2 Abs. 6, 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen (HessÖPNVG) <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> die dem Main-Taunus-Kreis als Aufgabenträger obliegenden Aufgaben der Planung und Organisation des lokalen ÖPNV gem. § 2 Abs. 4 und Abs. 4 HessÖPNVG im Main-Taunus-Kreis <u>sowie auch im und im Fall des § 7 Abs. 3 HessÖPNVG auch im regionalen Busnahverkehr gem. HessÖPNVG in der jeweils geltenden Fassung</u> zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung im eigenen Namen und in gemeinsamer Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern entsprechend den Vorgaben des Beleihungsvertrages in der jeweils aktuellen Fassung für das Gebiet der Gesellschafter wahr. Hierzu gehört die Mitwirkung in fachlichen Gremien des Rhein-Main-Verkehrsverbundes, auch soweit Belange des Regionalverkehrs betroffen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung des Wortlauts in Anlehnung an das HessÖPNVG. • Der Beleihungsvertrag war in der alten Version nicht zutreffend definiert. • Die Aufzählung der Tätigkeiten wurde gestrichen, da diese zu § 3 gehören und dort beschrieben werden.
§ 3 Tätigkeit der Gesellschaft		
<p>(1) Die Tätigkeit der MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH erstreckt sich auf die Gewährleistung</p> <p>a) der Schienenverkehre nach § 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)</p> <p>b) aller Kraftfahrzeuglinienverkehre nach § 42 PBefG und bei Bedarf nach § 43 PBefG</p>	<p>1. Die Tätigkeit der MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH erstreckt sich auf die Gewährleistung und Organisation des lokalen ÖPNV i.S.v. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 HessÖPNVG. Hierzu gehören sämtliche dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unterliegenden Verkehrsformen</p>	<p>Zu 1: Auf Vorschlag der MTV wird auf eine Aufzählung der verschiedenen Verkehrsformen angesichts der zunehmenden neuen Verkehrsformen verzichtet.</p>

<p>c) von Taxenverkehren nach § 8 Abs. 2 PBefG</p> <p>(2) Die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH stellt die Durchführung der dem Aufgabenträger des ÖPNV übertragenen gesetzlichen Aufgaben sicher. Zu diesem Zweck erbringt sie folgende Leistungen:</p> <p>a) Angebotsplanung (Netzplanung, Koordination Infrastruktur, Fahrplanerstellung und Sicherung der Anschlussbeziehungen)</p> <p>b) Leistungsbestellung und Qualitätsmanagement (Ausschreibung, Bestellung und Abrechnung der Verkehrsleistung, Qualitätsmanagement und -controlling, Betriebsleistungsstatistik, Wirtschaftlichkeitsprüfung)</p> <p>c) Schülerverkehre</p> <p>d) Marketing und Kundenbetreuung</p> <p>e) Markt- und Verkehrsforschung (Marktbeobachtung und -analyse)</p>	<p>des ÖPNV (vgl. § 8 PBefG), unabhängig davon, welcher Genehmigungsart sie unterfallen, sowie sämtliche weitere Verkehrsformen, auch soweit sie nicht dem PBefG unterliegen, aber den Begriff des lokalen ÖPNV erfüllen.</p> <p>2. Die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH stellt die Durchführung der dem Aufgabenträger des ÖPNV übertragenen gesetzlichen Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 HessÖPNVG unter Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach § 4 HessÖPNVG sicher. Zu diesem Zweck erbringt sie insbesondere folgende Leistungen:</p> <p>a) Weiterentwicklung des ÖPNV insbesondere durch die Aufstellung von Nahverkehrsplänen nach § 14 HessÖPNVG und durch die Angebotsplanung (Netzplanung, Koordination, Infrastruktur, Fahrplanerstellung und Sicherung der Anschlussbeziehungen);</p> <p>b) Festlegung der Verkehrsleistungen nach Umfang und Qualität insbesondere im Rahmen der Leistungsbestellung und das Qualitätsmanagement einschließlich der Durchführung entsprechender Vergabeverfahren und des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen und mit Verkehrsinfrastrukturunternehmen (Ausschreibung, Bestellung und Abrechnung der Verkehrsleistung, Qualitätsmanagement und -</p>	<p>Zu 2: Präzisierung des Wortlauts in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften und Tätigkeiten.</p>
---	---	---

<p>(3) Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen.</p>	<p>controlling, Betriebsleistungsstatistik, Wirtschaftlichkeitsprüfung);</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Schülerverkehre; d) Marketing und Vertrieb sowie Kundenbetreuung; e) Markt- und Verkehrsforschung (Marktbeobachtung und -analyse); f) Austausch und Abstimmung mit anderen für den ÖPNV relevanten Sektoren Stellen wie z.B. mit den zuständigen Stellen des Landes Hessen, dem Rhein-Main-Verkehrsverbund, Verkehrsunternehmen und benachbarten Aufgabenträgern und Aufgabenträgerorganisationen; g) Beratung und Koordination im Umweltverbund; h) Beratung und Projektdurchführung für ihre Gesellschafter. <p>3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften, Maßnahmen und Aktivitäten einschließlich Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die zur Förderung ihres Unternehmensgegenstands nach § 2 unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, und sie kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen.</p>	<p>Zu 3: Der Wortlaut erstreckt sich nunmehr auch auf die Geschäfte, Maßnahmen und Aktivitäten, die den Unternehmensgegenstand fördern. Damit erweitert sich das potenzielle Spektrum der Tätigkeiten, die im Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden dürfen.</p>
--	--	---

§ 4 Stammkapital		
<p>(2) Gesellschafter mit den nachfolgend aufgeführten Stammeinlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Main-Taunus-Kreis mit 48.300,00 € - die Stadt Hattersheim/Main mit 27.000,00 € - die Stadt Hofheim am Taunus mit 27.000,00 € - die Stadt Kelkheim/Ts. mit 27.000,00 € - die Stadt Bad Soden/Ts. mit 21.000,00 € - die Stadt Flörsheim/Main mit 21.000,00 € - die Stadt Eppstein mit 21.000,00 € - die Stadt Eschborn mit 21.000,00 € - die Stadt Schwalbach/Ts. mit 21.000,00 € - die Stadt Hochheim/Main mit 21.000,00 € - die Gemeinde Kriftel mit 15.000,00 € - die Gemeinde Liederbach/Ts. mit 15.000,00 € - die Gemeinde Sulzbach/Ts. mit 15.000,00 € <p>(5) Der Eintritt weiterer Aufgabenträger, Städte oder Gemeinden als Gesellschafter der MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH ist zulässig. Die Höhe der zu entrichtenden Stammeinlage richtet sich nach deren Einwohnerzahl (Anlage 1 des Gesellschaftsvertrags).</p>	<p>(2) Gesellschafter mit den nachfolgend aufgeführten Stammeinlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Main-Taunus-Kreis mit 48.300,00 € - die Stadt Hattersheim am/Main mit 27.000,00 € - die Stadt Hofheim am Taunus mit 27.000,00 € - die Stadt Kelkheim (Taunus)/Ts. mit 27.000,00 € - die Stadt Bad Soden /Ts. <u>am Taunus</u> mit 21.000,00 € - die Stadt Flörsheim /am Main mit 21.000,00 € - die Stadt Eppstein mit 21.000,00 € - die Stadt Eschborn mit 21.000,00 € - die Stadt Schwalbach /Ts. <u>am Taunus</u> mit 21.000,00 € - die Stadt Hochheim am/Main mit 21.000,00 € - die Gemeinde Kriftel mit 15.000,00 € - die Gemeinde Liederbach /Ts. <u>am Taunus</u> mit 15.000,00 € - die Gemeinde Sulzbach /Ts. <u>(Taunus)</u> mit 15.000,00 € 	<p>Die Regelungen zur Aufnahme neuer Gesellschafter entfällt</p>
§ 5 Finanzierung der Gesellschaft		
<p>(2) Laufende Kosten nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Personalkosten der MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH sowie die Kosten für die sich aus § 1 Absatz 4 des Beleihungsvertrags vom XX.XX.XXXX ergebenden Projekte und Maßnahmen, z.B zur Qualitätssicherung des ÖPNV im Main-Taunus-Kreis.</p>	<p>2. Laufende Kosten nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Personalkosten der MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH sowie die Kosten für die sich aus § 1 Absatz 4 des Beleihungsvertrags in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Pro-</p>	<p>Zu 2: Redaktionelle Änderung: der Beleihungsvertrag war in der alten Version nicht zutreffend definiert.</p>

<p>(4) Verkehrsleistungen im strassengebundenen ÖPNV, die nicht als Poolverkehre gelten, sind Zusatzverkehre, ebenso wie Schüler- und Behindertenverkehre.</p>	<p>jekte und Maßnahmen, z.B. zur Qualitätssicherung des ÖPNV im Main-Taunus-Kreis.</p> <p>4. Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV, die nicht als Poolverkehre gelten, sind Zusatzverkehre, ebenso wie freigestellte Schüler- und Behindertenverkehre.</p>	<p>Zu 4: Redaktionelle Änderung zur Präzisierung des Wortlauts</p>
<p>§ 7 Organe der Gesellschaft</p>		
<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung. 	<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung 4. der Fachbeirat 	<p>Die Gesellschaft bekommt ein viertes Organ mit beratender Funktion. Siehe hierzu § 18-19 der Neufassung.</p>
<p>§ 8 Vertretung</p>		
<p>Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. 2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. 3. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern alleinige Vertretungsmacht übertragen sowie alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. 	<p>Die alte Fassung des Gesellschaftsvertrags sah nur einen Geschäftsführer vor.</p> <p>Aus Compliance-Gesichtspunkten sollte jedoch die Geschäftsleitung der Gesellschaft aus mindestens 2 Personen bestehen. Ist nur eine Person für die Geschäftsleitung bestellt, so soll im Innenverhältnis auf eine besondere Kontrolle der Geschäftsleitungstätigkeit durch das Aufsichtsgremium bzw. die Gesellschafterversammlung geachtet werden. Hintergrund ist die Kontrolle von wichtigen Entscheidungen oder kritischen Tätigkeiten nach dem Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>Die neue Regelung lässt die Möglichkeit der Bestellung von mehr als einem Geschäftsführer.</p>

		rer offen und entspricht damit den Anforderungen des Beteiligungskodex und der Beteiligungsrichtlinie des MTK.
§ 9 Geschäftsführung		
(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	Zu 1.: s.o. Ausführungen unter § 8.
(2) Mit dem Geschäftsführer ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung entscheidet der Aufsichtsrat.	2. Die Geschäftsführ ung er wird er den vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Über den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer entscheidet der Aufsichtsrat. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages der Geschäftsführer ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates zuständig.	Zu 2.: Diese Formulierung entspricht Kapitel B.III.2.b. der Beteiligungsrichtlinie.
(3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Weisungen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie seines Dienstvertrages in eigener Verantwortung.	3. Die Bestellung der Geschäftsführ ung er erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Bei der Bestellung eines Geschäftsführers soll sichergestellt werden, dass dieser einer Veröffentlichung erhaltener Bezüge im Sinne des § 123a Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) zustimmt.	Zu 3.: Bisher fehlte eine Regelung der Amtszeitdauer der Geschäftsleitung im Gesellschaftsvertrag. Der neue Abs. 3 basiert auf Kapitel B.III.2.c des Beteiligungskodex und Kapitel B.III.2.d der Beteiligungsrichtlinie. § 9 Abs. 3 a.F. entspricht inhaltlich § 9 Abs. 4 n.F.
(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung kraft Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zuständig ist.	4. Unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen richten sich im Innenverhältnis die Befugnisse der Geschäftsführ ung er nach der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung, den Regelungen in ihren	Zu 4.: § 9 Abs. 4 a.F. wurde in § 11 Abs. 3 n.F. aufgenommen.

<p>(5) Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat regelmäßig - mindestens vierteljährlich - schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, zu berichten; § 90 AktG gilt entsprechend. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist darüber hinaus auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH zu berichten.</p>	<p>Anstellungsverträgen in ihrer jeweiligen Fassung und nach Einzelanweisungen des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführer<u>ungen</u> führten die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns <u>und</u> unter Berücksichtigung des Gemeinwohls.</p> <p>5. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig – mindestens vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens zu berichten. § 90 AktG gilt entsprechend. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist darüber hinaus auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft GmbH zu berichten.</p> <p>6. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Geschäftsführung eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Geschäftsführungstätigkeit abdeckt (D&O Versicherung).</p>	<p>Zu 6.: Die Regelung ist neu.</p>
--	---	--

§ 10 Aufsichtsrat

<p>(1) Die MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH hat einen Aufsichtsrat, der sich aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter entsendet und benennt ein stimmberechtigtes Mitglied für den Aufsichtsrat sowie jeweils einen Stellvertreter. Der Main-Taunus-Kreis entsendet und benennt drei stimmberechtigte Mitglieder für den Aufsichtsrat bzw. entsprechende Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das jeweilige Entsendungsorgan.</p> <p>(3) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt ein vom Main-Taunus-Kreis entsendetes Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft niederlegen.</p>	<p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht.</p> <p>2. Der jeweils amtierende Landrat des Main-Taunus-Kreises ist Mitglied des Aufsichtsrates kraft Amtes. Er kann sich jeweils nach Maßgabe von § 125 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO) vertreten lassen. Der Main-Taunus-Kreis entsendet zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>3. Alle anderen Gesellschafter entsenden und benennen je ein Aufsichtsratsmitglied nach Maßgabe des § 125 HGO.</p> <p>4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung entsandt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem eine Kommunalwahl stattfindet. Ihre Amtszeit endet jedoch nicht vor einer <u>Neu- oder Wiederbestellung</u></p> <p>5.4. <u>Neu- oder Wiederbestellung.</u></p> <p>6.5. Eine vorzeitige Abberufung durch das jeweilige Entsendungsorgan ist ebenso wie</p>	<p>Zu 1.: redaktionelle Änderung.</p> <p>Zu 2.: Da der jeweils amtierende Landrat des MTK Mitglied des AR kraft Amtes gem. § 125 Abs. 1 HGO ist, war die vorherige Fassung des § 10 Abs. 2 nicht präzise bzw. änderungsbedürftig. § 10 Abs. 2 S. 3 und 4 a.F. wurden in § 10 Abs. 5 und 6 n.F. geregelt.</p> <p>Zu 3.: s.o. § 10 Abs. 3 a.F. entspricht § 11 Abs. 1 n.F.</p> <p>Zu 4.: Bisher fehlte eine Regelung der Amtszeitdauer der AR-Mitglieder im Gesellschaftsvertrag. § 10 Abs. 4 a.F. entspricht § 10 Abs. 6 n.F.</p> <p>Zu 5.: § 10 Abs. 5 a.F. entspricht § 12 Abs. 1 n.F.</p>
---	--	--

<p>(5) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderjahr abgehalten werden.</p>	<p>die Wiederbestellung für weitere Amtsperioden möglich. Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Abberufung an den stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	
<p>(6) Die Einzelheiten der Einberufung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates sowie der Durchführung von Aufsichtsratssitzungen sind in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu regeln. Die mit einfacher Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>7.6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.</p>	<p>Zu 6.: § 10 Abs. 6 a.F. sieht eine GO für den AR vor. Hierzu s. § 11 Abs. 4 n.F.</p>
<p>(7) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.</p>	<p>8.7. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes kraft Amtes entsandt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.</p>	<p>Zu 7.: Der neue Abs. 7 soll sicherstellen, dass der AR stets ausreichend besetzt ist, sodass seine Kontrollfunktion nicht tangiert bzw. dass die angemessene Vertretung der Interessen des Gesellschafters gewährleistet ist. § 10 Abs. 7 a.F. entspricht sinngemäß § 11 Abs. 2 n.F.</p>

§ 11 Konstituierung des Aufsichtsrates		
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt ein vom Main-Taunus-Kreis entsendetes Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende und zwar für die Dauer einer jeweiligen Amtsperiode. Neuwahlen sind unverzüglich durchzuführen, sobald eines der Ämter vakant ist. 2. Der Vorsitzende, bei Verhinderung mit seinem Einvernehmen einer seiner Stellvertreter, vertritt den Aufsichtsrat nach außen und ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. 3. Der Vorsitzende, bei Verhinderung mit seinem Einvernehmen einer seiner Stellvertreter, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag hierzu berufen ist. 4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die mit einfacher Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. 	<p>Zu § 11 a. F. s. § 13 n.F.</p> <p>Inhaltlich neu ist allein die Regelung des § 11 Abs. 1 S. 2 und 3.</p> <p>Im Übrigen hat sich grundsätzlich im Verhältnis zur alten Fassung nur die Nummerierung geändert.</p> <p>§ 11 Abs. 1 S. 2 dient zur Klarstellung der Amtsdauer eines stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>§ 11 Abs. 1 S. 3 soll sicherstellen, dass das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden nicht vakant bleibt.</p> <p>Zu 4.: Siehe § 10 Abs.6 a.F.</p>

	§ 12 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat	
	<p>1. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Quartal stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderjahr abgehalten werden.</p> <p>2. Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, von zwei anderen Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich, <u>auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail)</u> per Telefax oder E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich <u>oder per E-Mail;</u> per E-Mail oder per Telefax einberufen.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung.</p>	<p>Zu § 12 a.F. siehe § 15 n.F.</p> <p>Zu 1: siehe § 10 Abs.5 a.F.</p> <p>Zu 2: Vgl. § 2 Abs.1 der GO für den AR</p> <p>Zu 3.: Vgl. § 3 Abs. 2, 4 der GO für den AR.</p> <p>Zu 4.:</p>

	<p>4. Aufsichtsratsmitglieder, die gehindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, können schriftliche Stimmabgaben abgeben.</p> <p>5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung.</p> <p>6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassungen <u>en</u> oder Beschlussfassungen <u>auf elektronischem Wege (.z.B. E-Mail) durch Telefax oder E-Mail</u> sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.</p> <p>8. An den Aufsichtsratssitzungen dürfen im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Vertreter des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter – soweit vorhanden – als Gäste teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Aufsichtsrat.</p>	<p>Vgl. § 3 Abs. 5 der GO für den AR.</p> <p>Zu 5.: Vgl. § 3 Abs. 6 der GO für den AR.</p> <p>Zu 6.: Vgl. § 3 Abs. 1 der GO für den AR.</p> <p>Zu 7.: Vgl. § 3 Abs. 7 der GO für den AR.</p> <p>Zu 8.: neu</p>
--	---	--

	<p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Etwas Berichtspflichten nach § 125 Abs. 1 Satz 5 HGO bleiben hiervon unberührt. Soweit schützenswerte Belange betroffen sind, haben die Gremien der Gesellschafter in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle seine Mitglieder zu achten.</p>	
--	--	--

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates und zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte	Der Titel wurde angepasst, weil in der alten Fassung nicht zwischen den Aufgaben des AR und den Rechtsgeschäften unterschieden wurde, die der Zustimmung des AR bedürfen.
<p>(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann allgemeine Grundsätze und Richtlinien für die Geschäftsführung aufstellen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Unterstützung sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(2) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung; - Vorschlag zur Ergebnisverwendung; - Genehmigung aller Grundstücksgeschäfte; - Genehmigung zur Aufnahme von Krediten, Übernahmen von Bürgschaften, Garantien, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten; - Genehmigung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, ausgenommen Verkehrsverträge; - Festlegung der Poolverkehre; - Genehmigung von Vergabegrundsätzen (insb. Wertungssystem); - Zustimmung zur Vergabeentscheidung; 	<p>1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen zu beraten, zu überwachen und zu überprüfen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Dritter bedienen, die an den jeweiligen Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und ändert sie gegebenenfalls ab.</p> <p>3. Darüber hinaus besitzt der Aufsichtsrat folgende Aufgaben und Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stellungnahme zu dem von der Geschäftsführung aufgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss, bevor dieser der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt wird und Unterbreitung eines Vorschlages zur Ergebnisverwendung; b) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan nach § 21 Abs. 3, bevor hierüber von der Gesellschafterver- 	<p>Zu 1.: Es geht um eine Präzisierung der Formulierung. § 11 Abs. 1 S. 2 a.F. wurde in § 13 Abs. 2 n.F. aufgenommen.</p> <p>Zu 2.: Zu Absatz 2 der neuen Fassung vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 a.F.</p> <p>Zu 3, 4: Die Aufgaben des AR nach der alten Fassung sind in § 13 Abs. 3, 4 n.F. enthalten. Ausgenommen sind die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. der Abschluss oder die Änderung der Geschäftsführerverträge. Hierzu s. § 9 Abs. 2 n.F. Zum Wirtschaftsplan gibt der AR in der neuen Fassung eine Stellungnahme ab, die Beschlussfassung erfolgt gem. § 15 Abs.4c n.F. in der GV</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit ihm; - Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes; - Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten; - Aufnahme neuer Geschäftszweige; - Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, insbesondere die Kündigung des mit dem Main-Taunus-Kreis geschlossenen Beleihungsvertrages; - Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Betriebsstätten; - Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen. 	<p>sammlung bis spätestens 30. November vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres beschlossen wird;</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten; d) Aufstellung der Vergabegrundsätze; e) Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer. <p>4. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrates ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu Geschäften, die von besonderem Einfluss auf die Betriebsverhältnisse sind; b) zu den Grundsätzen der Personalentwicklung sowie Abweichungen vom Stellenplan; c) zum Abschluss von Verträgen, die Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von mehr als 50.000 € pro Jahr begründen; d) zur Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen entsprechend den Regelungen der jeweils vom Aufsichtsrat aufgestellten Vergabegrundsätze; e) zum Erwerb, zur Belastung, Aufgabe und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 	<p>Zu 4, lit. k): Für die Definition der Poolverkehre s. § 5 Abs. 3</p>
---	--	---

	<p>f) zur Errichtung, Veräußerung, Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten;</p> <p>g) zum Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;</p> <p>h) zur Begebung und Aufnahme von Krediten und Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und anderen Sicherheiten;</p> <p>i) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige;</p> <p>j) zur Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, insbesondere zur Kündigung des mit dem Main-Taunus-Kreis geschlossenen Beleihungsvertrages;</p> <p>k) zur Festlegung der Poolverkehre;</p> <p>l) zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit den Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte erweitern und den in den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Rahmen ändern.</p> <p>6. Nähere Einzelheiten können in der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 13 Abs. 2) geregelt werden.</p>	<p>Zu 5., 6. und 7.: Ergänzende Neuregelungen.</p>
--	---	---

	§ 14 Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen ein Sitzungsgeld gem. § 15 Abs. 4 lit. i). 2. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratstätigkeit abdeckt (D&O Versicherung). 	Neu

§ 12 Gesellschafterversammlung	§ 15 Gesellschafterversammlung	
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, soll innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.</p> <p>(2) Die Stimmenverhältnisse in der Gesellschafterversammlung setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesellschafter mit einer Einwohnerzahl bis 10.000 Einwohner erhalten zwei Stimmen. - Gesellschafter mit einer Einwohnerzahl über 10.000 Einwohner erhalten für weitere angefangene 10.000 Einwohner eine Stimme zusätzlich. - Der Gesellschafter Main-Taunus-Kreis erhält 7 Stimmen. - Die Stimmenzahl wird nach der letzten vor Beginn des Geschäftsjahres veröffentlichten amtlichen Statistik für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. <p>(3) Die Einzelheiten der Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie die Amtszeit des Vorsitzenden</p>	<p>1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats, die Ergebnisverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Gesellschafterversammlung), ist innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten.</p> <p>2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter dies verlangen.</p> <p>3. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter gemäß den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung vertreten. Das Recht der Gesellschafter, sich in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung des § 47 Abs. 3 GmbHG durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, bleibt unberührt.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals; b) die Feststellung des Jahresabschlusses; 	<p>Zu 1.: Neue Formulierung.</p> <p>Zu 2.: Neue Regelung. Bisher waren außerordentliche Gesellschafterversammlungen im GV nicht vorgesehen. Zu § 12 Abs. 2 a.F. s. § 17 n.F.</p> <p>Zu 3.: Zu Abs. 3 der alten Fassung s. § 16 n.F.</p> <p>Zu 4.: Der neue Abs. 4 war in § 13 Abs. 2 a.F. geregelt.</p>

<p>und seiner Stellvertreter sind in einer Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung zu regeln, die mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes; d) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages; e) die Verwendung des Ergebnisses; ansonsten findet § 29 GmbHG Anwendung; f) die Entlastung der Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder; g) die Wahl des Abschlussprüfers; h) die Auflösung der Gesellschaft; i) die Höhe der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder; j) die sonstigen, ihr durch Gesetz - soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt - oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugeteilten Gegenstände. 	
<p>§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 16 Durchführung der Gesellschafterversammlungen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen ihr durch zwingendes Gesetzesrecht oder ihr in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten. (2) Die der Gesellschafterversammlung durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates; b) Wahl des Abschlussprüfers; c) Feststellung des Jahresabschlusses; 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich, <u>auf elektronischem Wege (per E-Mail)</u> per Telefax oder per E-Mail an alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der 	<p>Siehe § 2 GO der GV</p>

<ul style="list-style-type: none"> d) Beschluss über die Ergebnisverwendung; e) Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals; f) Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft Gesellschaft; g) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats; h) Festsetzung des Sitzungsgeldes für den Aufsichtsrat; i) Liquidation der Gesellschaft; j) Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen; k) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; l) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen. 	<p>Sitzung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> 2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. 3. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen. 4. Jeder Gesellschafter wird durch jeweils eine teilnahmeberechtigte bzw. entsprechend bevollmächtigte Person in der Gesellschafterversammlung vertreten. Im Übrigen können Gesellschafter, die gehindert sind, an einer Gesellschafterversammlung teilzunehmen, schriftliche Stimmabgaben überreichen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschaftsversammlung teil, es sei denn, die Versammlung beschließt im Einzelfall Abweichendes. 5. Über jede Gesellschafterversammlung ist, wenn nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll enthalten: <ul style="list-style-type: none"> a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung; 	<p>Zu 3.: Vgl. aber § 2 Abs. 3 der GO der GV.</p> <p>Zu 4.: Die Regelung ist neu.</p> <p>Zu 5.: Vgl. § 3 Abs. 7 der GO der GV.</p> <p>Zu 6.: Anders in § 3 Abs. 7 der GO der GV.</p> <p>Zu 7.: Die Regelung ist neu.</p>
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> b) Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter; c) Tagesordnung und Anträge; d) Das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse; e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge. <p>6. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und von dem Schriftführer nach Fertigstellung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung sowie den Gesellschaftern auszuhändigen.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung kann die vorstehenden Bestimmungen durch die Aufstellung einer Geschäftsordnung ergänzen, die mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.</p>	
§ 17 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung		
	<p>1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassung oder Beschlussfassung <u>auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail)</u>durch Telefax oder E-Mail sind zulässig, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung widerspricht.</p>	<p>Zu 2.: Hierzu s. § 3 Abs. 6 der GO der Gesellschafterversammlung.</p> <p>Zu 3.: Bei Satz 3 handelt es sich um eine neue Regelung.</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend oder vertreten ist. Andernfalls ist, mit einer Frist von einer Woche, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. 4. Bei Kapitalerhöhungen sind zur Übernahme des neuen Kapitals zunächst die Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zuzulassen. 	<p>Zu 4.: Die Regelung ist neu.</p>
	<p>§ 18 Fachbeirat</p>	<p>Gremium wurde neu aufgenommen</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen aus 15 Mitgliedern bestehenden Fachbeirat. 2. Der Fachbeirat hat beratende Funktion. Er berät die Geschäftsführung der Ge- 	

	<p>sellschaft in strategischen die Kernbereiche des Unternehmensgegenstandes (Verkehr) betreffenden Fragen durch entsprechende Empfehlungen und ist dabei ausschließlich den Interessen und dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet.</p> <p>3. Jeder Gesellschafter entsendet ein Fachbeiratsmitglied, wobei der Gesellschafter MTK das Recht hat, drei Beiratsmitglieder zu entsenden. Die Amtszeit im Rahmen der erstmaligen Benennung der Fachbeiratsmitglieder beträgt 2,5 Jahre. Danach beträgt die Amtsdauer 5 Jahre. Jedes Fachbeiratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und von diesem Gesellschafter kann ein neues Beiratsmitglied entsandt werden</p> <p>4. Die Fachbeiratsmitglieder sollen nicht Gesellschaftsvertreter oder Aufsichtsratsmitglieder sein. Dem Beirat dürfen auch nicht Personen angehören, die bei der Gesellschaft angestellt sind, Personen, die in einem Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft tätig sind oder einem solchen Konkurrenzunternehmen sonst nahestehen, sowie Abschlussprüfer der Gesellschaft. Die Mitglieder des Beirates müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.</p>	
--	---	--

	<p>5. Jedes Fachbeiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats durch eine an den/die Vorsitzende(n) des Beirats und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>5. Die Mitglieder des Fachbeirates sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt nach Beendigung des Mandates fort.</p>	
§ 19 Sitzungen des Fachbeirats		
	<p>1. Zur konstituierenden Sitzung des Fachbeirates lädt die Geschäftsführung ein. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Beirats werden in der konstituierenden Beiratssitzung aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Beiratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Beirats gewählt.</p> <p>2. Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er tritt einmal pro Kalenderhalbjahr zusammen. Die Geschäftsführung nimmt an den Beiratssitzungen teil und erstattet jeweils einen Bericht über die aktuelle Lage der Gesellschaft.</p>	

	<p>3. Der Fachbeirat entscheidet, ob und welche Experten / sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu einzelnen fachlichen Diskussionen beratend hinzugezogen werden sollen.</p> <p>3. Auf den Beirat sind Bestimmungen des Aktiengesetzes nicht entsprechend anzuwenden.</p>	
--	--	--

§ 15 Jahresabschluss	§ 21 Jahresabschluss, Wirtschaftsplan	
<p>(1) Die Geschäftsführung stellt in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs auf (§ 122 Abs. 1 Nr.4 HGO) und legt diesen mit dem Lagebericht dem Abschlussprüfer vor.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgabe nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p>	<p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>2. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Main-Taunus-Kreis gemäß § 123 HGO, § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 und 2 n.F. entsprechen grundsätzlich § 15 Abs. 1 bis 4 a.F. § 21 Absatz 3 n.F. ist neu.</p>

<p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs.</p>	<p>3. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan und Personalübersicht einschließlich einer vorausschauenden Planung für den darauffolgenden 5-Jahres-Zeitraum) rechtzeitig für das kommende Geschäftsjahr aufgestellt und den Gesellschaftern gem. § 122 Abs. 4 HGO zur Kenntnis gebracht wird. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er von der Gesellschafterversammlung nach Empfehlung des Aufsichtsrates bis spätestens 30. November vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres beschlossen werden kann. Die Geschäftsführung teilt den Gesellschaftern bis spätestens zum 30.09. die im Folgejahr benötigten Ausgleichszahlungen mit.</p>	
<p>§ 16 Prüfungsrechte des Main-Taunus-Kreises</p>	<p>§ 22 Prüfungsrechte</p>	
<p>Der Main-Taunus-Kreis hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung analog § 44 HGrG (staatliche Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen) auftreten, unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH einzusehen.</p>	<p>Der Rechnungsprüfungsbehörde des Main-Taunus-Kreises und der überörtlichen Prüfungsbehörde steht gemäß §§ 53, 54 HGrG das Recht zu, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten. Sie kann zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Im Übrigen hat die Gesellschaft gegenüber den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden die aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung</p>	<p>Die neue Formulierung entspricht dem Sinne des Beteiligungskodex und der Beteiligungsrichtlinie.</p>

	kommunaler Körperschaften in Hessen folgende Pflichten zu beachten.	
§ 17 Bekanntmachungen	§ 23 Bekanntmachungen	
Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	§ 17 a.F. war veraltet.
§ 20 Schlussbestimmungen	§ 26 Schlussbestimmungen	
<p>(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.</p> <p>(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.</p> <p>(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft örtlich oder sachlich zuständige Gericht.</p> <p>(4) Die Kosten dieses Gesellschaftervertrages und seiner Durchführung (bis XXX Euro) trägt die Gesellschaft.</p>	<p>1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft örtlich oder sachlich zuständige Gericht.</p> <p>2. Die Kosten dieses Gesellschaftervertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.</p>	Der Wortlaut wurde auf das Notwendige reduziert.